



## Satzung

### § 1

#### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 15.12.1959 in Graben-Neudorf gegründete Verein führt den Namen „Neudorfer Karnevalsgesellschaft 1959 e. V.“ und wird in abgekürzter Form unter „NeuKaGe“ geführt. Er ist Mitglied beim „Bund Deutscher Karneval e. V.“ und bei der „Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalsvereine“. Der Verein hat seinen Sitz in 76676 Graben-Neudorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal unter VR 777 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung heimatlichen Brauchtums in kultureller, geselliger und karnevalistischer Form. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch erreicht, dass der Verein

- Sitzungen und Veranstaltungen darbietet, die geeignet sind, das heimatliche Brauchtum zu erhalten, zu fördern und an die nachfolgenden Generationen zu überliefern;
- sich durch Beiträge, die dazu dienen, örtliches und außer-örtliches, heimatliches und Fastnachtsbrauchtum zu fördern, aktiv beteiligt;
- sich das Ziel setzt, die Jugend auf den o. a. Gebieten zu fördern und zu betreuen, um deren Gemeinschaftssinn im Interesse der Öffentlichkeit auszubilden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## § 2

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an das Präsidium (§ 10) einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme eines Mitgliedes wird im Rahmen einer Sitzung des erweiterten Vorstands beschlossen (§ 11). Das Präsidium teilt die Entscheidung dem Antragsteller mit.
3. Die Mitglieder erkennen für sich Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände an, denen der Verein angehört.

## § 3

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

## § 4

### Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie ggf. Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Das Präsidium kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder können von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

## § 5

### Ausschluss

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

- a) vereinschädigenden Verhaltens,
- b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
- c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes durch das Präsidium ist vorab im Rahmen einer Sitzung des erweiterten Vorstands zu beschließen (§ 11).



## § 6

### Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen den Ausschluss (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden (Präsident) einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet das Präsidium. Bis zur endgültigen Entscheidung des Präsidiiums ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Präsidiiums berührt sind.

## § 7

### Vereinsorgane

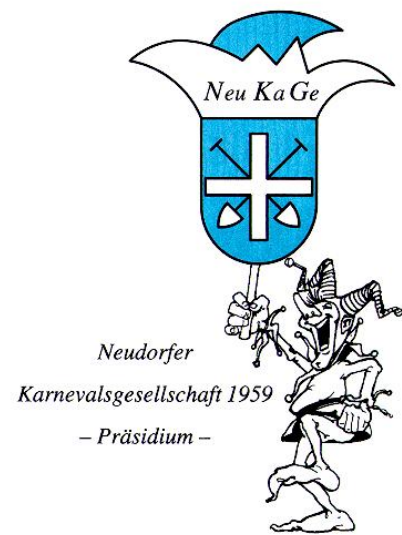
Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium (Vorstand)
- d) der erweiterte Vorstand (Präsidium + Elferrat)

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch das Präsidium mit Schreiben an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichen in dem lokalen Presseorgan "Mitteilungsblatt der Gemeinde Graben-Neudorf". Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) das Präsidium beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden (Präsident) beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als Präsidiiumsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

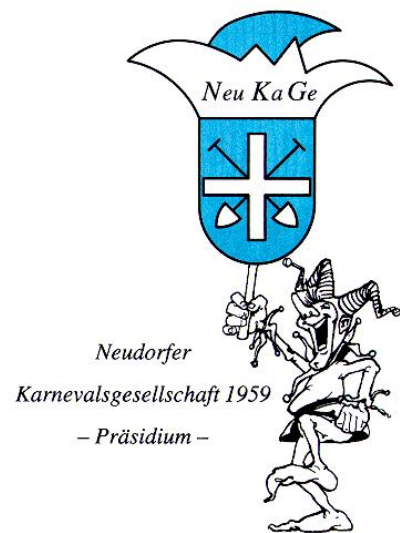


6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
8. Befugnisse der Mitgliederversammlung
  - Entgegennahme der Jahresberichte
  - Entlastung des Präsidiiums
  - Wahl des Präsidiiums
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung von Mitgliederbeiträgen und ggf. Aufnahmegebühren und Umlagen
  - Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## § 9

### Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende (Präsident) und sein Stellvertreter (Vize-Präsident). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.



## § 10

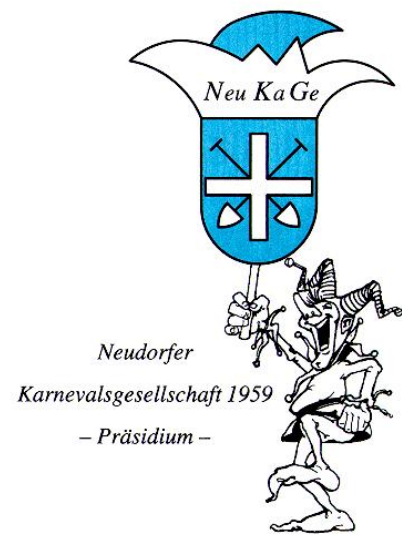
### Präsidium (Vorstand)

1. Das Präsidium besteht aus:
  1. dem/der Vorsitzenden (Präsident/in)
  2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Vize-Präsident/in)
  3. dem/der Schatzmeister/in (Kassier)
  4. dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in (2. Kassier)
  5. dem/der Schriftführer/in
  6. drei Beisitzern (jeweils einer für die Bereiche Garde, Umzug und Wirtschaft)
2. Die Mitglieder des Präsidiiums werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Die Mitglieder des Präsidiiums bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Präsidiiumsmitglieds ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der/die Vorsitzende (Präsident/in) beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiiums. Er/Sie ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Präsidiiumsmitglieder verlangt wird.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden (Präsident/in).

## § 11

### Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Präsidium (§ 10) und dem Elferrat.
2. Der Elferrat soll aus mindestens 11 Personen bestehen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Elferrat wird bei der Sitzung des erweiterten Vorstands beschlossen. Die Ernennung zum Elferrat erfolgt durch das Präsidium und ist zeitlich nicht befristet. Elferrat kann nur eine natürliche Person werden.
3. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von einem Präsidiiumsmitglied schriftlich oder mündlich einzuberufen sind. Eine Einberufung kann auch von mindestens 4 Mitgliedern des erweiterten Vorstandes erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Präsident).



## § 12

### Unterabteilung Tanzgarden

Zu der Unterabteilung Tanzgarden zählen alle Trainer/Trainerinnen, Betreuer/Betreuerinnen und alle in den Garden- und weiteren Tanzformationen aktiven Mitglieder des Vereins.

1. Der Unterabteilung Tanzgarden steht die Gardeministerin bzw. der Gardeminister vor, welche/r in Persona identisch sein muss mit dem zum Präsidium gehörenden Beisitzer Garde (§ 10).
2. Es werden regelmäßige, möglichst monatliche, Versammlungen der Unterabteilung Tanzgarden durchgeführt, die von der Gardeministerin bzw. dem Gardeminister einberufen werden. Eine Einberufung kann auch von mindestens 4 Mitgliedern aus dem Trainer-/Betreuerstab erfolgen, wenn das Interesse der Unterabteilung Tanzgarden es erfordert und dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
3. Die Unterabteilungsversammlungen behandeln alle für die Garden und Tanzformationen relevanten Themen und beschließen über Anträge, die dem erweiterten Vorstand (§ 11) als Entscheidungsgremium zur weiteren Beschlussfassung zugeleitet werden sollen.

## § 13

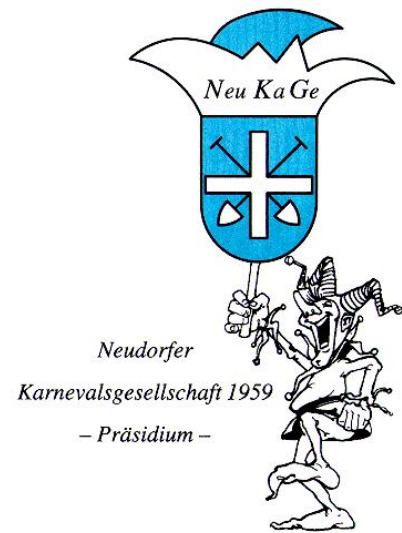
### Ausschüsse

1. Der erweiterte Vorstand (§ 11) kann für bestimmte Vereinsaufgaben über die Bildung von Ausschüssen beschließen, deren Mitglieder vom Präsidium (§ 10) berufen werden.
2. Der erweiterte Vorstand wählt auch einen Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von 2 Jahren. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den erweiterten Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## § 14

### Vergütungen

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass den Präsidiatsmitgliedern (§ 10) für ihre Präsidiats-tätigkeit und/oder den Trainern/Trainerinnen der Garden und der anderen Tanzformationen des Vereins für ihre Trainertätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.



## § 15

### Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums, des erweiterten Vorstands sowie der Unterabteilungsversammlung und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 16

### Kassenprüfung

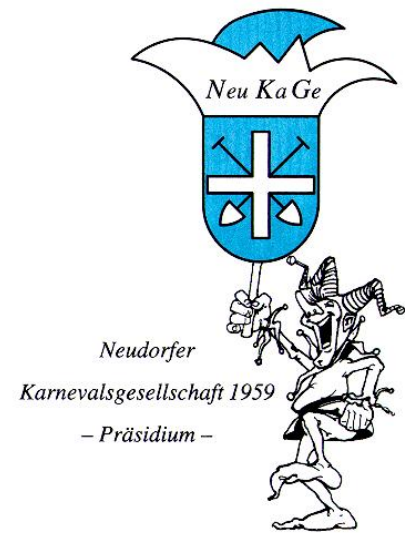
Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Präsidiums (§ 10) sein und kann nach Ablauf einer Wahlperiode frühestens nach 4 Jahren für dieses Amt wiedergewählt werden.

## § 17

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) das Präsidium mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur bei einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Graben-Neudorf mit der Zweckbestimmung, dass diese das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



## § 18

### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 12.04.2010 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 28.06.1991. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Graben-Neudorf, 12.04.2010

---

Mario Decker, Präsident

---

Egon Wächter, Vize-Präsident

---

Jürgen Simianer, Schatzmeister

---

Andreas Heilig, stellv. Schatzmeister

---

Klaus Würges, Schriftführer

---

Steffi Kemm, Beisitzer Garde

---

Michael Geißler, Beisitzer Umzug

---

Jürgen Prestel, Beisitzer Wirtschaft